

AVB: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die aufgeschobene Rentenversicherung (Österreich)

(LV_AVB_RAUER_A.0802)

Sehr geehrter Kunde,

in den Versicherungsbedingungen sprechen wir mit unserer persönlichen Anrede ("Sie") grundsätzlich den Versicherungsnehmer als denjenigen an, der die Versicherung beantragt hat und somit unser unmittelbarer Vertragspartner ist.

Im Text nehmen wir Bezug auf einige Gesetze. Die Abkürzungen bezeichnen im Einzelnen:

ABGB: Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

VAG: Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG)

VersVG: Gesetz über den Versicherungsvertrag in Österreich (Österreichische Versicherungsvertragsgesetz - VersVG)

Vertragspartner und Versicherer ist die

HDI-Gerling Lebensversicherung AG, Gereonshof, D-50670 Köln

Gliederung

I. Leistungsbeschreibung

- § 1 Welchen Versicherungsschutz bietet Ihre Rentenversicherung?
- § 2 Was ist bei Erleben des Rentenbeginns versichert?
- § 3 Welche Überlebensrente ist bei Tod der versicherten Person versichert?
- § 4 Was ist bei Tod vor Rentenbeginn versichert, wenn keine Überlebensrente fällig wird?
- § 5 Was ist bei Tod nach Rentenbeginn versichert, wenn keine Überlebensrente fällig wird?
- § 6 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- § 7 Was können Sie bis zum Rentenbeginn verändern?
- § 8 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- § 9 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

II. Leistungsauszahlung

- § 10 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 11 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 12 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

III. Überschussbeteiligung

- § 13 Wie sind Sie grundsätzlich an den Überschüssen beteiligt?
- § 14 Welche Besonderheiten gelten vor Rentenbeginn?
- § 15 Welche Besonderheiten gelten ab Rentenbeginn?

IV. Prämienzahlung

- § 16 Was haben Sie bei der Prämienzahlung zu beachten?
- § 17 Welche Kosten sind bei der Kalkulation Ihrer Versicherung berücksichtigt?
- § 18 Welche Kosten und Gebühren stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
- § 19 Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig zahlen?
- § 20 Wann können Sie Ihre Versicherung prämienfrei stellen?

V. Vorzeitige Beendigung

- § 21 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

VI. Sonstiges

- § 22 Was sind die Vertragsgrundlagen?
- § 23 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 24 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 25 Wo ist der Gerichtsstand?

I. Leistungsbeschreibung

§ 1 Welchen Versicherungsschutz bietet Ihre Rentenversicherung?

Diese Rentenversicherung bietet Versicherungsschutz für die versicherte Person durch Zahlung einer Altersrente, wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt (§ 2), für die mitversicherte Person durch Zahlung einer Überlebensrente (§ 3) und darüber hinaus, soweit vereinbart, Versicherungsschutz bei Tod nach Rentenbeginn (§ 5). Außerdem ist für den Fall, dass bei Tod vor Rentenbeginn keine Überlebensrente gezahlt wird, eine Prämienrückgewähr eingeschlossen. Die Versicherungsleistungen werden grundsätzlich als Rentenzahlungen erbracht.

§ 2 Was ist bei Erleben des Rentenbeginns versichert?

(1) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir jeweils zu den vereinbarten Rentenzahlungsterminen eine Altersrente, solange die versicherte Person lebt.

(2) Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der in Ihrem Versicherungsschein genannten garantierten Rente. Vor Vertragsabschluss finden Sie die garantierte Rente in Ihrem Versorgungskonzept. Die garantierte Rente kann sich um Leistungen aus der Überschussbeteiligung (§ 14 und § 15) erhöhen.

(3) Die versicherte Person hat das Recht, bis spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn anstelle der Altersrente zum Rentenbeginn eine einmalige Kapitalzahlung schriftlich zu verlangen (Kapitalwahlrecht). Die Ausübung des Kapitalwahlrechts kann nicht zurückgenommen werden und wird erst wirksam, wenn die versicherte Person den verein-

barten Rentenbeginn erlebt.

Die Höhe der Kapitalzahlung kann Ihrem Versicherungsschein entnommen werden. Vor Vertragsabschluss finden Sie die Höhe der Kapitalzahlung in Ihrem Versorgungskonzept. Die Kapitalzahlung kann sich um Leistungen aus der Überschussbeteiligung erhöhen.

Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

§ 3 Welche Überlebensrente ist bei Tod der versicherten Person versichert?

(1) Nach dem Tode der versicherten Person zahlen wir die Überlebensrente, solange die mitversicherte Person lebt.

(2) Mitversicherte Person ist die in Ihrem Versicherungsschein namentlich und mit Geburtsdatum bezeichnete Person, für die nach dem Tode der versicherten Person die Überlebensrente gezahlt werden soll. Vor Vertragsabschluss finden Sie die mitversicherte Person in Ihrem Versorgungskonzept.

(3) Die Höhe der Überlebensrente ergibt sich aus der in Ihrem Versicherungsschein genannten garantierten Überlebensrente, erhöht um Leistungen aus der Überschussbeteiligung (§ 14 und § 15). Vor Vertragsabschluss finden Sie die Höhe der Überlebensrente in Ihrem Versorgungskonzept.

(4) Stirbt die versicherte Person vor Beginn der Altersrente, zahlen wir die Überlebensrente, solange die mitversicherte Person lebt (Absatz 3). Eine für die Altersrente vereinbarte Rentengarantiezeit (§ 5 Absatz 2 und 3) gilt auch für die Überlebensrente.

(5) Stirbt die versicherte Person nach Beginn der Altersrente und ist keine Rentengarantiezeit vereinbart, so zahlen wir die Überlebensrente (Absatz 3) erstmals zu dem Rentenzahlungstermin, der auf den Tod der versicherten Person folgt.

Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit eine Überlebensrente in Höhe der Altersrente. Stirbt die mitversicherte Person innerhalb der Rentengarantiezeit, gilt § 5 Absatz 2 entsprechend.

Auf schriftlichen Antrag können folgende Rentenzahlungen, die nach einem Todesfall noch bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit zu erbringen sind, durch eine Abfindung abgegolten werden:

- a) die Differenz zwischen Altersrente und der vereinbarten Überlebensrente, wenn die versicherte Person stirbt und eine Überlebensrente fällig wird;
- b) die Überlebensrente in der zuletzt gezahlten Höhe, wenn die mitversicherte Person nach der versicherten Person stirbt.

Die Höhe der Abfindung ergibt sich aus dem

Deckungskapital der Leistungen für die restliche Rentengarantiezeit zum Zeitpunkt der Zahlung der Abfindung. Die Abfindung wird nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, berechnet. Die Abfindung kann sich um Leistungen aus der Überschussbeteiligung erhöhen.

Nach Ablauf der Rentengarantiezeit zahlen wir die Überlebensrente in der vereinbarten Höhe (Absatz 3) solange die mitversicherte Person lebt. Nach deren Tod wird keine weitere Leistung fällig.

(6) Die Überlebensrente wird zu den gleichen Rentenzahlungsterminen gezahlt, die für die Zahlung der Altersrente vereinbart sind. Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn zahlen wir, falls keine monatliche Rentenzahlung vereinbart ist, für die Zeit von dem auf den Tod folgenden Monatsersten bis zum nächsten Rentenzahlungstermin eine anteilige Überlebensrente.

(7) Stirbt die mitversicherte Person vor der versicherten Person, erlischt die Versicherung der Überlebensrente. Eine Leistungspflicht aus der Versicherung der Überlebensrente entsteht in diesem Fall nicht. Sofern noch eine Pflicht zur Prämienzahlung besteht, ermäßigt sich nach dem Tod der mitversicherten Person die zu zahlende Prämie vom nächsten Prämienfälligkeitstermin an um den auf die Versicherung der Überlebensrente entfallenden Teil; zu viel gezahlte Prämienteile erstatten wir ohne Zinsen.

(8) Bei einer Trennung oder Ehescheidung von der mitversicherten Person bzw. Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der mitversicherten Person bleibt die Versicherung der Überlebensrente grundsätzlich bestehen.

Bei einer Ehescheidung bzw. Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft kann jedoch auf schriftlichen Antrag der auf die Anwartschaft auf Überlebensrente entfallende Anteil des Deckungskapitals der Versicherung, vermindert um einen Abzug gemäß § 21 Absatz 3, zum Zeitpunkt der Ehescheidung bzw. Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft ausgezahlt werden, wodurch die Versicherung der Überlebensrente erlischt. Die Ehescheidung bzw. Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft ist uns unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Was ist bei Tod vor Rentenbeginn versichert, wenn keine Überlebensrente fällig wird?

Stirbt die versicherte Person vor Beginn der Altersrente und wird keine Überlebensrente fällig, so zahlen wir das in Ihrem Versicherungsschein angegebene Todesfallkapital. Vor Vertragsabschluss finden Sie das Todesfallkapital in Ihrem Versorgungskonzept. Das Todesfallkapital kann sich um Leistungen aus der

Überschussbeteiligung erhöhen.

Mit der Auszahlung erlischt die Versicherung.

§ 5 Was ist bei Tod nach Rentenbeginn versichert, wenn keine Überlebensrente fällig wird?

(1) Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, ohne dass eine Überlebensrente fällig wird, und ist keine Rentengarantiezeit vereinbart, wird keine Leistung mehr fällig. Die Zahlung der Altersrente endet und die Versicherung erlischt.

(2) Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn und vor Ablauf der Rentengarantiezeit die Altersrente bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit an die bezugsberechtigte Person (§ 10). Die Rentengarantiezeit beginnt mit der erstmaligen Rentenzahlung und endet nach der vereinbarten Anzahl von Jahren.

Anstelle der Zahlung der Altersrente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit kann die bezugsberechtigte Person die Auszahlung einer Abfindung verlangen. Die Höhe der Abfindung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Leistungen für die restliche Rentengarantiezeit zum Zeitpunkt der Zahlung der Abfindung. Die Abfindung wird nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, berechnet. Die Abfindung kann sich um Leistungen aus der Überschussbeteiligung erhöhen.

(3) Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit, so wird keine Leistung fällig. Die Zahlung der Altersrente endet und die Versicherung erlischt.

§ 6 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie die erste oder einmalige Prämie (Einlösungsprämie) gezahlt und wir die Annahme Ihres Antrags schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheines erklärt haben. Vor dem im Antrag angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

Ein im Antrag ggf. vereinbarter vorläufiger Versicherungsschutz wird hierdurch nicht berührt.

§ 7 Was können Sie bis zum Rentenbeginn verändern?

Der vereinbarte Rentenbeginn kann ab Beginn der Ablaufphase (§ 20 Absatz 4) mit einer Frist von einem Monat zum darauf folgenden Monatsersten vorverlegt werden, sofern aus einer etwa eingeschlossenen Berufsunfähigkeitsversicherung zum dann vorgezogenen Rentenbeginn keine Leistung fällig ist und sowohl der Jahresbetrag der versicherten Altersrente als

auch der Jahresbetrag der versicherten Überlebensrente – ohne Berücksichtigung einer zusätzlichen Leistung aus der Überschussbeteiligung – den Mindestbetrag von 600 EUR erreichen. Die vereinbarten Rentenzahlungsstermine und die damit verbundenen Stichtage (§ 15) bleiben davon unberührt.

Das hat zur Folge, dass auf Grund der längeren Rentenbezugsdauer zu den vereinbarten Rentenzahlungssterminen eine niedrigere, nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, neu berechnete Rente gezahlt wird.

Es ist erforderlich, dass Sie uns Ihren Änderungswunsch schriftlich mitteilen.

§ 8 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle personenbezogenen Daten (beispielsweise Alter und Geschlecht der versicherten bzw. mitversicherten Person) richtig angegeben und alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden, dem bei Antragstellung ausgeübten Beruf sowie Art und Umfang der hierbei ausgeübten Tätigkeiten.

(2) Soll eine andere Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

(3) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (Absatz 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir binnen drei Jahren seit Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten.

Sofern Sie die Gefahrumstände anhand schriftlicher, von uns gestellter Fragen anzuzeigen hatten, können wir wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Fall arglistiger Anzeigepflichtverletzung zurücktreten.

Den Rücktritt können wir aber nur innerhalb eines Monats erklären, nachdem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben. Wenn uns nachgewiesen wird, dass die falschen oder unvollständigen Angaben nicht schuldhaft gemacht worden sind, wird unser Rücktritt unwirksam. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die nicht oder nicht richtig angegebenen Umstände keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles

les oder den Umfang unserer Leistung gehabt haben.

(4) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben im Wege der arglistigen Täuschung auf unsere Annahmeentscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, so können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.

(5) Ist die Versicherung auf Ihr Leben abgeschlossen, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter (§ 10) als bevollmächtigt, eine Rücktritts- oder Anfechtungserklärung nach Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht entgegenzunehmen, sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten genannt haben. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheines zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten bei einer Änderung oder Wiederinkraftsetzung der Versicherung hinsichtlich der neu gemachten Angaben entsprechend. Die jeweilige Frist beginnt mit der Änderung oder Wiederinkraftsetzung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wieder in Kraft gesetzten Teils neu zu laufen.

(7) Wenn die Versicherung durch Rücktritt oder Anfechtung aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert, soweit ein solcher vorgesehen und bereits vorhanden ist; für die Berechnung des Rückkaufswertes gilt § 21 Absatz 1 entsprechend. Die Rückzahlung der Prämien können Sie nicht verlangen. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist, insbesondere auf Grund der Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten (§ 17), zunächst nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden.

(8) Wir verzichten auf das Recht nach § 41 VersVG, auf Grund des erhöhten Risikos die Prämien zu erhöhen oder die Versicherung zu kündigen, falls bei Vertragsabschluss gefaherliche Umstände wegen Unkenntnis oder unverschuldet nicht angezeigt wurden.

§ 9 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht und wo er eintritt. Bei folgenden Ursachen gelten jedoch Einschränkungen der Leistungspflicht.

(2) Bei Tod der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich

a) falls keine Überlebensrente gemäß § 3 fällig wird, das in Ihrem Versorgungskonzept bzw. Versicherungsschein angegebene

Todesfallkapital auf den für den Todestag berechneten Rückkaufswert gemäß § 21 Absatz 2, sofern dieser Rückkaufswert niedriger ist als das Todesfallkapital;

b) eine gemäß § 3 fällig werdende Überlebensrente auf den Betrag, der sich aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert gemäß § 21 Absatz 2 nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, ergibt.

Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht gilt nicht, wenn die versicherte Person nach Beginn der Rentenzahlung oder in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes im Ausland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

(3) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf von drei Jahren seit Zahlung der Erst- bzw. Einmalprämie oder seit Wiederinkraftsetzung der Versicherung nach vorheriger Prämienfreistellung beschränkt sich

a) falls keine Überlebensrente gemäß § 3 fällig wird, das in Ihrem Versorgungskonzept bzw. Versicherungsschein angegebene Todesfallkapital auf den für den Todestag berechneten Rückkaufswert gemäß § 21 Absatz 2, sofern dieser Rückkaufswert niedriger ist als das Todesfallkapital;

b) eine gemäß § 3 fällig werdende Überlebensrente auf den Betrag, der sich aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert gemäß § 21 Absatz 2 nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, ergibt.

Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

II. Leistungsauszahlung

§ 10 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalles die Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

(2) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst

dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

(3) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

(4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf das von ihm angegebene Konto. Bei einem Konto außerhalb der EU und außerhalb der Schweiz erfolgt die Überweisung auf Kosten und Gefahr des Empfangsberechtigten.

§ 11 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheines und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Prämienzahlung verlangen.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Geburtsdatum und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, so ist uns ferner ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, vorzulegen.

(4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

(5) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(6) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten sinngemäß auch für die Überlebensrente.

§ 12 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Den Inhaber des Versicherungsscheines können wir als berechtigt ansehen, Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Empfang zu

nehmen.

(2) Wir können verlangen, dass der Inhaber des Versicherungsscheines seine Berechtigung nachweist. In den Fällen des § 10 Absatz 3 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten oder dessen schriftliche Zustimmung vorliegt.

III. Überschussbeteiligung

§ 13 Wie sind Sie grundsätzlich an den Überschüssen beteiligt?

(1) Die garantierten Versicherungsleistungen können sich um Leistungen aus der Überschussbeteiligung erhöhen. An den vor und nach Rentenbeginn entstehenden Überschüssen und an den Bewertungsreserven werden wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes nach folgenden Grundsätzen und Maßstäben beteiligen.

(2) Bei der Prämienkalkulation und bei der Berechnung der Rentenhöhe müssen wir vorsichtige Annahmen über die künftige Entwicklung der Kapitalanlagen (Zinsen), des Risikoverlaufs und der Kosten zu Grunde legen, damit wir jederzeit die garantierten Leistungen erbringen können. Aus dem Unterschied zwischen den tatsächlichen und den bei der Prämienkalkulation bzw. Berechnung der Rentenhöhe angenommenen

- a) Aufwendungen für Versicherungsfälle (Risikoergebnis),
- b) Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (Kostenergebnis),
- c) Nettoerträgen der Kapitalanlagen (Zinsergebnis)

können Überschüsse entstehen. Allerdings ist auch nicht ausgeschlossen, dass die einzelnen Ergebnisse auch negativ (Verlust) sein können.

Ob und in welcher Höhe Überschüsse entstehen, hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also von uns nicht garantiert werden.

(3) Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist bei unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

An den sich daraus ergebenden Überschüssen werden die Versicherungsnehmer auf der Grundlage der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung angemessen beteiligt.

(4) Die verschiedenen Versicherungsarten (wie

z. B. Risiko-, Renten-, Kapitalversicherungen) tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gewinnverbänden zusammengefasst. Gewinnverbände bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gewinnverbände (ggf. können auch mehrere zusammengefasst werden) orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf abzuschwächen. Die Verwendung der der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge richtet sich nach der jeweils gültigen gesetzlichen Regelung. Gemäß § 56 a VAG darf diese Rückstellung grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden; mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist auch eine anderweitige Verwendung (derzeit z. B. zur Abwendung eines drohenden Notstandes im Interesse der Versicherungsnehmer, oder zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste auf Grund von allgemeinen Änderungen der Verhältnisse, oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung, sofern die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen) möglich.

(5) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem diese Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Die Versicherungsnehmer werden gemäß § 153 Absatz 3 des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes bei Beendigung des Vertrages oder spätestens bei Rentenbeginn an den dann vorhandenen Bewertungsreserven zur Hälfte beteiligt. Der Ihrer Versicherung zustehende Anteil an den Bewertungsreserven wird jährlich nach einem verursachungsorientierten Verfahren neu ermittelt. Die aktuell vorhandenen Bewertungsreserven können auch Null sein. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

(6) Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen desjenigen Gewinnverbands, der in Ihrem Versicherungsschein genannt ist (Gewinnanteile). Die Mittel für die Gewinnanteile werden bei der Direktgutschrift aus dem Ergebnis des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortli-

chen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Gewinnanteilsätze in unserem Geschäftsbericht.

Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Wird Ihre Versicherung in dem in § 16 Absatz 7 beschriebenen Falle als Einzelversicherungsvertrag fortgesetzt, führen wir Ihre Versicherung ab dem Beginn des nächsten Versicherungsjahres in dem dann maßgebenden Gewinnverband.

(7) Die Gewinnanteile ergeben sich aus der Multiplikation von Gewinnanteilsätzen mit bestimmten Bezugsgrößen.

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Gewinnanteilen, den Bezugsgrößen und zur Verwendung der Gewinnanteile vor und ab Rentenbeginn enthalten die beiden nachfolgenden Paragraphen.

Soweit die Gewinnanteile zur Leistungserhöhung aus der Überschussbeteiligung verwendet werden, sind hierfür die bei Zuteilung jeweils gültigen Kalkulationsgrundlagen für Erhöhungsleistungen maßgeblich. Zu den Kalkulationsgrundlagen gehören unsere Annahmen über Kapitalerträge (Rechnungszins), Risikoverlauf (Sterblichkeit) und Kosten.

§ 14 Welche Besonderheiten gelten vor Rentenbeginn?

(1) In dem vorangehenden Paragraphen haben wir beschrieben, welche Arten von Überschüssen wann entstehen können (Zins-, Risiko- und Kostenergebnis) und wodurch deren Höhe beeinflusst wird. Vor Rentenbeginn können die folgenden so genannten Gewinne anfallen, wobei die jeweiligen Gewinne auch einen negativen Wert (Verlust) annehmen können:

- a) Zinsgewinne in Prozent des maßgeblichen Deckungskapitals für die versicherte Leistung und den Rentenzuwachs sowie des Wertes der Schlussgewinnbeteiligung;
- b) Kostengewinne in Promille der technischen Prämiensumme, deren Höhe Sie dem Versicherungsschein entnehmen können; evtl. auftretende Risikogewinne oder -verluste können bei der Festsetzung des Kostengewinns berücksichtigt werden.

(2) Wir werden diese Gewinne zum Ende eines jeden Versicherungsjahres zum einen für die Zuteilung als laufende Gewinnanteile und zum anderen für die Zuführung zur Schlussgewinnbeteiligung vorsehen.

Die für die laufenden Gewinnanteile vorgesehenen Gewinne werden miteinander verrechnet. Dasselbe geschieht mit den für die Zuführung zur Schlussgewinnbeteiligung vorgesehenen Gewinnen.

Der Saldo der für die Schlussgewinnbeteiligung vorgesehenen Gewinne wird der Schlussgewinnbeteiligung zugeführt.

Der für die Zuteilung als laufender Gewinnanteil vorgesehene Gewinn wird, sofern positiv, zum Ausgleich eines etwaigen negativen Wertes der Schlussgewinnbeteiligung verwendet.

(3) Ein verbleibender für die Zuteilung als laufender Gewinnanteil vorgesehener positiver Gewinn wird sodann zugeteilt und entsprechend der Gewinnzuteilungsform R verwendet.

Wir verwenden bei dieser Gewinnzuteilungsform die laufenden Gewinnanteile zum Zuteilungszeitpunkt als Prämie zur Bildung eines Rentenzuwachses zur Erhöhung der versicherten Leistungen. Diese Erhöhung wird nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, berechnet und ist für die Zukunft garantiert.

(4) Die Schlussgewinnbeteiligung steht zur Deckung von Schwankungen im Zins-, Risiko- und Kostenverlauf zur Verfügung. Ihre Höhe kann daher schwanken.

Die Schlussgewinnbeteiligung wird separat vom Deckungskapital für die garantierte Versicherungsleistung und den Rentenzuwachs geführt. Die Schlussgewinnbeteiligung kann insgesamt auch einen negativen Wert haben. Ansprüche im Hinblick auf die Schlussgewinnbeteiligung bestehen nur in den in Absatz 5 und 6 und § 21 geregelten Fällen in dort beschriebener Art, Weise und Umfang.

Der Schlussgewinnbeteiligung werden zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Risikoprämie für die zusätzliche Todesfallleistung (Absatz 5) und die Verwaltungskosten (Absatz 7) entnommen.

(5) Im Todesfall wird aus der Schlussgewinnbeteiligung – soweit vorhanden – eine zusätzliche Todesfallleistung in Höhe des um ein Jahr mit 2,25 % aufgezinsten Wertes der Schlussgewinnbeteiligung fällig und entweder zur Erhöhung der Überlebensrente (§ 3) oder des Todesfallkapitals (§ 4) verwendet.

(6) Zu Beginn der Altersrente kann aus der Schlussgewinnbeteiligung ein Rentengewinnanteil fällig werden. Zur Bestimmung des Rentengewinnanteils berechnen wir mit den zum Rentenbeginn für die Gewinnverwendung gültigen Kalkulationsgrundlagen (§ 13 Absatz 7) nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, aus dem Gesamtkapital zum Rentenbeginn eine Gesamtrente. Das Gesamtkapital ist dabei die Summe aus den Deckungskapitalien für die versicherte Leistung und den Rentenzuwachs sowie dem Wert der Schlussgewinnbeteiligung, soweit dieser positiv ist. Der Rentengewinnanteil ist die Differenz aus dieser Gesamtrente einerseits und der Summe aus versicherter Rente und gebildetem Rentenzuwachs andererseits, sofern diese Differenz positiv ist. Andernfalls entfällt der Rentengewinnanteil.

Der Rentengewinnanteil kann sich aus der Verwendung laufender Gewinnanteile aus Zinsgewinnen (§ 15) erhöhen. Der Rentengewinnanteil ist nur für ein Versicherungsjahr garantiert. Soweit sich die Kalkulationsgrundlagen ändern und wir dabei feststellen, dass unter Zugrundelegung der jeweils aktuellen Kalkulationsgrundlagen die Deckungsrückstellungen zur Finanzierung der garantierten Rente und des Rentenzuwachses nicht ausreichen, können die erforderlichen weiteren Deckungsrückstellungen aus dem für den Rentengewinnanteil vorhandenen Kapital entnommen werden. Dementsprechend kann sich auch der Rentengewinnanteil ermäßigen oder sogar ganz entfallen. In diesem Umfang tragen Sie als Versicherungsnehmer das Risiko für eine Veränderung der Kalkulationsgrundlagen. Im Übrigen tragen wir dieses Risiko.

(7) Bei der Berechnung der Erhöhungsleistungen aus der Überschussbeteiligung unterstellen wir keine zukünftigen Kapitalerträge.

Die Verwaltungskosten, die der Schlussgewinnbeteiligung jährlich belastet werden, betragen 0,15 % des Gesamtkapitals. Die bereits im Rentenzuwachs berücksichtigten Verwaltungskosten von 1 % des gebildeten Rentenzuwachses werden hierbei angerechnet.

§ 15 Welche Besonderheiten gelten ab Rentenbeginn?

(1) Ab Rentenbeginn werden wir Ihrer Versicherung zum Ende eines jeden Versicherungsjahres als laufende Gewinnanteile Zinsgewinne in Prozent des Deckungskapitals für die versicherte Leistung und für den Rentenzuwachs zuteilen.

Evtl. auftretende Risiko- oder Kostengewinne oder -verluste werden bei der Festsetzung der Zinsgewinnanteile berücksichtigt.

(2) Die laufenden Gewinnanteile werden entsprechend der von Ihnen gewählten Gewinnzuteilungsform dem Rentengewinnanteil (§ 14 Absatz 6) zugeführt und wirken sich erhöhend auf diesen aus.

(3) Bis zur Fälligkeit der ersten Rente können Sie eine der folgenden Gewinnzuteilungsformen wählen, wobei wir Sie vor Fälligkeit der ersten Rente über diese Wahlmöglichkeit erneut informieren. Soweit Sie vor Fälligkeit der ersten Rente keine Entscheidung über die Gewinnzuteilungsform treffen, gilt die Gewinnzuteilungsform S als vereinbart.

a) Gewinnzuteilungsform W: Ab Rentenbeginn werden die laufenden Gewinnanteile für eine Erhöhung des Rentengewinnanteils verwendet, die sich frühestens zum auf den Rentenbeginn folgenden Versicherungstichtag (Beginn eines Versicherungsjahres) auswirkt. In den Folgejahren kann sich die Erhöhung des Rentengewinnanteils weiter erhöhen. Die Erhöhung bemisst sich in Prozent der Vorjahresrente.

b) Gewinnzuteilungsform S: Bereits zum Rentenbeginn bilden wir aus einem Teil der von uns erwarteten zukünftigen laufenden Gewinnanteile eine Erhöhung des Rentengewinnanteils. Die verbleibenden laufenden Gewinnanteile führen zu einer weiteren Erhöhung, frühestens zum auf den Rentenbeginn folgenden Versicherungstichtag (Beginn des Versicherungsjahres). Die Erhöhung bemisst sich in Prozent der Vorjahresrente. Bei einer Neufestsetzung der Gewinnanteilsätze können in der Vergangenheit erfolgte Erhöhungen reduziert werden bzw. ganz entfallen. Die aus der Vorfinanzierung der von uns erwarteten zukünftigen Gewinnanteile entstehenden Kosten (Zins- und Risikoaufwand) werden bei der Berechnung der Erhöhung des Rentengewinnanteils berücksichtigt.

c) Gewinnzuteilungsform H: Bereits zum Rentenbeginn bilden wir aus den im ersten Rentenbezugsjahr von uns erwarteten laufenden Gewinnanteilen eine Erhöhung des Rentengewinnanteils. Im Verlauf der Rentenzahlung reduziert sich das Deckungskapital vorbehaltlich einer eventuell erforderlichen Nachreservierung infolge der Veränderung der Kalkulationsgrundlagen. Damit sinken alljährlich, frühestens zum auf den Rentenbeginn folgenden Versicherungstichtag (Beginn des Versicherungsjahres) die Gewinnanteile. Die aus der Vorfinanzierung der von uns erwarteten Gewinnanteile entstehenden Kosten (Zins- und Risikoaufwand) werden bei der Berechnung der Erhöhung des Rentengewinnanteils berücksichtigt.

(4) Bei der Gewinnzuteilungsform S ergibt sich bei Rentenbeginn voraussichtlich ein höherer Auszahlungsbetrag als bei der Gewinnzuteilungsform W, während der alljährliche Steigerungsprozentsatz in der Regel niedriger ausfällt. Die voraussichtlichen Auszahlungsbeträge steigen sowohl bei der Gewinnzuteilungsform S wie auch bei der Gewinnzuteilungsform W, während die Gewinnzuteilungsform H standardmäßig bei Rentenbeginn den höchsten Auszahlungsbetrag hat, der alljährlich fällt. Bei langen Rentenbezugsdauern sind die Gewinnzuteilungsformen W und S günstiger als die Gewinnzuteilungsform H.

(5) Wenn sich die versicherte Leistung ändert, z. B. im Falle des Todes, so verändert sich auch der Rentengewinnanteil zum gleichen Termin. Insbesondere kann er teilweise oder vollständig entfallen.

(6) Derzeit betragen die innerhalb der Überschussbeteiligung berücksichtigten jährlichen Kosten für die Verwaltung Ihrer Versicherung 1 % des Rentengewinnanteils.

IV. Prämienzahlung

§ 16 Was haben Sie bei der Prämienzahlung zu beachten?

(1) Die Prämien zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalprämie), durch jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Prämienzahlung (laufende Prämien) entrichten. Die Wahl der Prämienzahlungsweise hat auch Auswirkungen auf die Summe der Prämien, die Sie insgesamt für Ihren Versicherungsschutz bezahlen; das heißt, dass zum Beispiel eine jährliche Prämienzahlungsweise in der Summe insgesamt einen geringeren Prämienaufwand erfordert als eine monatliche Prämienzahlungsweise.

(2) Die erste Prämie wird frühestens mit Zustellung des Versicherungsscheins, nicht jedoch vor Versicherungsbeginn fällig. Sie ist dann innerhalb von zwei Wochen ab dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.

(3) Alle weiteren Prämien müssen Sie wie vertraglich vereinbart zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode zahlen. Die Versicherungsperiode entspricht der vereinbarten Prämienzahlung; bei Einmalprämien beträgt die Versicherungsperiode ein Jahr.

(4) Zahlungen der Prämie an uns können nur wirksam auf ein von uns benanntes Konto entrichtet werden. Ein Versicherungsvermittler ist nicht zur Entgegennahme von Zahlungen bevollmächtigt.

(5) Die Übermittlung der Prämien erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(6) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Prämienrückstände verrechnen.

(7) Wurde Ihre Versicherung auf Grund eines Rahmenabkommens zu besonderen Konditionen abgeschlossen, kann sich die vereinbarte Prämie ändern, wenn die Prämie für diese Versicherung nicht mehr im Rahmen des genannten Abkommens gesammelt an uns geleistet bzw. im Rahmen des vertraglich vereinbarten Prämieninkassos per Lastschrift gezahlt wird oder wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen besonderen Tarifbereich im Rahmen dieses Abkommens nicht mehr erfüllt sind. In diesem Fall führen wir Ihre Versicherung vom nächsten Prämienfälligkeitstermin an als Einzelversicherungsvertrag zu den hierfür geltenden Konditionen weiter. Wir werden Sie über den Eintritt dieser Voraussetzungen und die geänderte Prämie informieren.

(8) Sie können mit uns eine schriftliche Vereinbarung über eine Stundung der Prämienzahlung für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten schließen, wenn die nach Ablauf der Stundung verbleibende Prämienzahlungsdauer noch mindestens ein Jahr beträgt. Die gestun-

deten Prämien nebst Stundungszinsen sind mit Ablauf des Stundungszeitraums nachzuzahlen. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für das Jahr drei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 1000 ABGB).

§ 17 Welche Kosten sind bei der Kalkulation Ihrer Versicherung berücksichtigt?

(1) Die Kalkulation einer Versicherung geschieht unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Vielzahl von Verträgen, die gleichartige Risiken absichern, gemeinsam verwaltet wird. Kosten werden daher nach für alle Verträge gleichmäßig geltenden Prinzipien pauschal erhoben.

(2) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen und die laufende Verwaltung des Versicherungsvertrages entstehen Kosten (Abschluss- und Vertriebskosten sowie sonstige Kosten), die von Ihnen zu tragen sind. Diese Kosten sind bereits bei der Tarifkalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Die Abschluss- und Vertriebskosten umfassen insbesondere Abschlussprovisionen und Courtagen an die Versicherungsvermittler sowie Aufwendungen für die Aufnahme des Versicherungsvertrages in den Versicherungsbestand und für die ärztlichen Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen.

Für die Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der deutschen Deckungsrückstellungsverordnung maßgebend. Hierbei werden die ersten Prämien zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der deutschen Deckungsrückstellungsverordnung auf 4 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Prämien beschränkt.

(4) Die sonstigen Kosten umfassen insbesondere die Aufwendungen für die Verwaltung Ihres Versicherungsvertrages, für die technische Bestandsführung und die jährliche schriftliche Information.

Die sonstigen Kosten werden, soweit sie nicht mit der Prämie verrechnet werden, dem Deckungskapital entnommen.

(5) Bei einer Prämienfreistellung (§ 20) ändert sich die Höhe der sonstigen Kosten. Die Änderung hängt von der Summe der tatsächlich gezahlten Prämien ab und kann sowohl eine Absenkung als auch eine Erhöhung der sonstigen Kosten bewirken. Wir werden Ihnen die Höhe der ab Prämienfreistellung von uns erhobenen sonstigen Kosten mitteilen.

(6) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung der prämienfreien Versicherungsleis-

tung, für Ihren Rückkaufswert und für die Bezugsgrößen der Überschussbeteiligung vorhanden sind.

§ 18 Welche Kosten und Gebühren stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) Wir sind berechtigt, über die in § 17 beschriebenen Kosten hinaus für die nachfolgend genannten Geschäftsvorfälle Kosten gesondert in Rechnung zu stellen. Diese Kosten werden wie folgt ermittelt:

a) Fallen bei uns für einen der nachfolgend genannten Geschäftsvorfälle interne Kosten an, wird Ihnen hierfür ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Der Pauschalbetrag wird von uns anhand der bei einem entsprechenden Geschäftsvorfall durchschnittlich anfallenden Kosten (Zeitaufwand, Personal- und Materialkosten) ermittelt. Im Einzelnen gilt:

- Für Vertragsänderungen, die eine technische Umstellungsberechnung erfordern (z. B. Verlängerung oder Verkürzung der Prämienzahlungsdauer), wird eine Gebühr in Höhe von 10 ‰ der im Versicherungsschein genannten technischen Prämien-summe, höchstens jedoch in Höhe von 100 EUR erhoben. Diese Gebühr wird dem Deckungskapital der Versicherung entnommen.
- Wir erheben für besondere Verwaltungsaufwendungen wie etwa nachträgliche Eintragung oder Änderung von Bezugsrechten, Verpfändungen, Abtretungserklärungen, Ausstellung von Postatzurkunden usw. neben dem Ersatz der Postgebühren eine Gebühr von 1,50 EUR.
- Für Rückläufer im Lastschriftverfahren verlangen wir die hierdurch entstehenden Kosten, höchstens jedoch 5 EUR.
- Wird eine Folgeprämie nicht gezahlt, erhalten Sie eine Mahnung (§ 19 Absatz 4), für die wir eine Mahngebühr von 1 EUR erheben.
- Bei einem Rücktritt gemäß § 19 Absatz 2 können wir von Ihnen eine angemessene Gebühr für die Bearbeitung Ihres Vertrages verlangen, die insbesondere auch die Kosten einer eventuellen ärztlichen Untersuchung umfasst. Diese Gebühr beläuft sich auf 10 % der Prämien der ersten 12 Monate ab Versicherungsbeginn bzw. auf 3 % der Einmalprämie.

Die vorgenannten Beträge sind pauschaliert aufwandsbezogen kalkuliert. Bei einer von uns nicht beeinflussbaren und nicht vorhersehbaren wesentlichen Veränderung der bei Versicherungsbeginn maßgeblichen tatsächlichen Kosten müssen wir uns daher vorbehalten, diese Beträge nach billigem Ermessen entsprechend der Kostenentwicklung angemessen anzupassen. Bei einem wesentlichen Rückgang der tatsächlichen Kosten verpflichten wir uns,

die Kosten angemessen entsprechend der Kostenentwicklung zu reduzieren. Als wesentlich gilt jede Veränderung ab einem Umfang in Höhe von 5 % im Vergleich zu den bei Versicherungsbeginn bzw. bei der letzten Anpassung maßgeblichen tatsächlichen Kosten. Wir werden die Kostenentwicklung in regelmäßigen Abständen, spätestens alle 5 Jahre, überprüfen und Sie informieren, sofern eine Anpassung der Verwaltungskosten erforderlich ist.

Die Anpassung der Verwaltungskosten wird zwei Monate nach Zugang dieser Information, der Sie auch die Höhe der Anpassung entnehmen können, wirksam. Im Falle einer Erhöhung können Sie der Anpassung binnen sechs Wochen nach Erhalt der Anpassungsmittelung widersprechen. Ein solcher Widerspruch führt in den Grenzen des § 21 zur vollständigen Kündigung des Versicherungsvertrages. Unterbleibt ein fristgerechter Widerspruch, gilt die Anpassung als genehmigt. Die Anpassung wird im Rahmen eines Nachtrags zum Versicherungsschein dokumentiert.

b) Werden uns für einen der vorgenannten Geschäftsvorfälle von dritter Seite Kosten in Rechnung gestellt (z. B. Gebühren für Lastschriftrückläufer, Porto, Überweisungen ins Ausland), werden Ihnen diese Kosten von uns in angefallener Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

(2) Ihnen ist der Nachweis gestattet, dass für Ihren Geschäftsvorfall Kosten überhaupt nicht entstanden sind oder dass die für Ihren Geschäftsvorfall tatsächlich entstandenen Kosten niedriger sind als der Pauschalbetrag. Sie müssen in diesem Fall nur die tatsächlich angefallenen Kosten tragen.

§ 19 Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Für die Rechtzeitigkeit der Prämienzahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit die Prämie bei uns eingeht. Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag (§ 16 Absätze 2 und 3) eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(2) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht fristgerecht (§ 16 Absatz 2) gezahlt und haben Sie dies zu vertreten, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an ge-

richtlich geltend gemacht wird. Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst diese Rechtsfolgen nicht aus.

(3) Ist die Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben; dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(4) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt (§ 16 Absatz 3), erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform mit einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Wird der Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist beglichen und haben Sie dies zu vertreten, können wir den Vertrag kündigen. Im Falle der Kündigung vermindert sich Ihr Versicherungsschutz auf die prämiensfreie Versicherungsleistung oder entfällt bei Unterschreitung der Mindestrente vollständig. Auf diese und alle weiteren Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

(5) Sind Sie mit nicht mehr als 10 Prozent der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 EUR, oder mit der Zahlung von geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzug, so tritt eine Leistungsfreiheit gemäß Absatz 1 bzw. 4 unsererseits nicht ein.

§ 20 Wann können Sie Ihre Versicherung prämiensfrei stellen?

(1) Sie können

a) jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode

b) sowie innerhalb der Versicherungsperiode mit Frist von einem Monat zum Schluss eines jeden Monats, frühestens jedoch zum Schluss der ersten Versicherungsperiode

schriftlich verlangen, dass Ihre Versicherung vollständig oder teilweise in eine prämiensfreie Versicherung umgewandelt wird, sofern sowohl die jährliche garantierte Altersrente als auch die jährliche garantierte Überlebensrente nach Prämienfreistellung mindestens 600 EUR betragen, ist eine Prämienfreistellung nicht möglich. In diesem Fall können Sie die Versicherung nur kündigen und Sie erhalten den Rückkaufswert (§ 21 Absatz 2). Die Versicherung erlischt.

Die Prämienfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.

In der Anfangszeit Ihrer Versicherung sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (§ 17) nur geringe Beträge zur Bildung einer prämiensfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Prämien für die Bildung einer prämiensfreien Rente zur Verfügung. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Verrechnung können Sie der Tabelle der

Rückkaufswerte in der Anlage zu Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Vor Vertragsabschluss finden Sie die Tabelle in Ihrem Versicherungskonzept.

(2) Bei einer teilweisen Prämienfreistellung ist die Fortsetzung des Versicherungsvertrages nur möglich, sofern die jährliche garantierte Altersrente und die jährliche garantierte Überlebensrente nach der teilweisen Prämienfreistellung sowohl für den prämiensfreien als auch für den verbleibenden, prämienspflichtigen Versicherungsteil jeweils mindestens 600 EUR betragen.

(3) Wir berechnen die prämiensfreien Versicherungsleistungen gemäß § 173 VersVG unter Berücksichtigung von § 176 Absatz 5 VersVG nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen, mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation aus dem Deckungskapital der Versicherung unter Berücksichtigung eines Abzugs, der in Absatz 4 näher beschrieben wird.

Die Höhe der prämiensfreien Leistungen können Sie der entsprechenden Tabelle in Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Vor Vertragsabschluss finden Sie die Tabelle in Ihrem Versicherungskonzept.

(4) Der Abzug gemäß § 173 Absatz 3 VersVG wird für jedes Jahr der vereinbarten Versicherungsdauer bis zum Rentenbeginn, höchstens jedoch für die ersten 30 Versicherungsjahre erhoben. Zum Zeitpunkt der Prämienfreistellung bereits vollständig zurückgelegte Versicherungsjahre werden dabei nicht mitgezählt. Der Abzug pro Jahr beträgt 0,4 % des Deckungskapitals der Versicherung.

In der Ablaufphase verzichten wir auf diesen Abzug. Die Ablaufphase beginnt spätestens fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn. Für Versicherungen mit einer Versicherungsdauer von mindestens 16 Jahren bis zum vereinbarten Rentenbeginn verlängert sie sich auf die letzten zehn Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn, beginnt dann jedoch frühestens zehn Jahre nach Versicherungsbeginn.

Der Abzug vom Deckungskapital wird zum Ausgleich für die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes erhoben, zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zu Grunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

(5) Etwaige Prämienrückstände werden mit dem Deckungskapital verrechnet.

(6) Bei Prämienfreistellung wird der Rentenzuwachs (§ 14) auf Basis seines Deckungskapi-

tals unter Berücksichtigung eines Abzugs analog Absatz 4 mit den jeweils gültigen Kalkulationsgrundlagen für Erhöhungsleistungen (§ 13 Absatz 7) neu berechnet. Die Schlussgewinnbeteiligung wird, sofern sie positiv ist, zu einem Prozentsatz der bisherigen Höhe fortgeführt. Bei Versicherungen in der Ablaufphase beträgt der Prozentsatz 100 %. Andernfalls bestimmt sich der Prozentsatz, indem man von 100 % für jedes Jahr der vereinbarten Versicherungsdauer bis zum Rentenbeginn, höchstens jedoch für die ersten 30 Versicherungsjahre, 0,4 Prozentpunkte abzieht. Zum Zeitpunkt der Prämienfreistellung bereits vollständig zurückgelegte Versicherungsjahre werden dabei nicht berücksichtigt. Nach der Prämienfreistellung entwickelt sich die Überschussbeteiligung gemäß der Regelungen des § 14 weiter.

(7) Nach einer Prämienfreistellung haben Sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Prämienfreistellungstermin folgende Möglichkeiten, ohne Gesundheitsprüfung den Versicherungsschutz wieder herzustellen und die Prämienzahlung wieder aufzunehmen (Wiederinkraftsetzung):

- a) Sofern keine Berufsunfähigkeits-Versicherung bei Beantragung der Prämienfreistellung eingeschlossen war, können Sie die Prämienzahlung jederzeit zum nächsten Monatsersten in der ursprünglich vereinbarten Höhe wieder aufnehmen, sofern die Prämienzahlungsdauer ab dem Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung noch mindestens ein Jahr beträgt. Sie haben die Möglichkeit, die Prämien für den Zeitraum vom Prämienfreistellungstermin bis zur Wiederinkraftsetzung nachzuzahlen.
- b) Sofern bei Beantragung der Prämienfreistellung eine Berufsunfähigkeits-Versicherung eingeschlossen war, können Sie die Wiederinkraftsetzung unter folgenden Voraussetzungen schriftlich verlangen:
 - die Prämienzahlung wird in der ursprünglich vereinbarten Höhe zum nächsten Monatsersten wieder aufgenommen,
 - die Prämienzahlungsdauer für die Berufsunfähigkeits-Versicherung beträgt ab dem Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung noch mindestens ein Jahr,
 - aus der Berufsunfähigkeits-Versicherung ist keine Leistung anerkannt oder festgestellt,
 - der prämienfreie Zeitraum darf sechs Monate nicht überschreiten.

Sie haben die Möglichkeit, die Prämien für den Zeitraum vom Prämienfreistellungstermin bis zur Wiederinkraftsetzung nachzuzahlen.

Falls Sie die Prämien nicht nachzahlen möchten, wird die Prämie für die Berufsun-

fähigkeits-Versicherung zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung mit den zu Vertragsbeginn gültigen Kalkulationsgrundlagen neu berechnet. Dies kann sowohl eine Erhöhung als auch eine Reduzierung der Prämie für die Berufsunfähigkeits-Versicherung bedeuten.

Auf das Recht der Wiederinkraftsetzung werden wir im Rahmen der Prämienfreistellung hinweisen.

V. Vorzeitige Beendigung

§ 21 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

(1) Sie können unter Beachtung der in § 20 Absatz 1 genannten Termine und Fristen Ihre Versicherung bis zum Rentenbeginn vollständig oder teilweise schriftlich kündigen.

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.

In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (§ 17) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Prämien. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Verrechnung können Sie der Tabelle der Rückkaufswerte in Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Vor Vertragsabschluss finden Sie die Tabelle in Ihrem Versorgungskonzept.

a) Bei einer vollständigen Kündigung wird die Versicherung beendet und wir zahlen den Rückkaufswert aus, höchstens jedoch die bei Tod fällig werdende Kapitalleistung. Der auf Grund dieser Begrenzung nicht ausgezahlte Betrag wandelt sich in eine prämienfreie Altersrente unter Erhaltung der ggf. mitversicherten Rentengarantiezeit um. Alle weiteren Todesfallleistungen, die Überlebensrente - sofern noch mitversichert - sowie etwaige Zusatzversicherungen erlöschen. Die prämienfreie Altersrente berechnen wir nach den anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen. Erreicht diese Rente nicht den in § 20 Absatz 1 angegebenen Mindestbetrag, zahlen wir den gesamten Rückkaufswert aus.

b) Bei einer Teilkündigung gilt Buchstabe a) entsprechend für den gekündigten Teil. Die Fortsetzung des nicht gekündigten Teils des Versicherungsvertrages ist nur möglich, wenn sowohl die nach Teilkündigung berechnete jährliche garantierte Altersrente als auch die eingeschlossene Überlebensrente für den verbleibenden Teil mindestens 600 EUR betragen.

(2) Der Rückkaufswert ergibt sich gemäß § 176 VersVG aus dem Deckungskapital der Versicherung und dem Deckungskapital des

Rentenzuwachses unter Berücksichtigung eines Abzugs, der in Absatz 3 näher beschrieben wird. Das jeweilige Deckungskapital berechnen wir nach anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsformeln, die der deutschen Aufsichtsbehörde vorliegen. Die Höhe des Rückkaufswertes können Sie der Tabelle der Rückkaufswerte in Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Vor Vertragsabschluss finden Sie die Tabelle in Ihrem Versorgungskonzept.

(3) Der Abzug gemäß § 176 Absatz 4 VersVG wird für jedes Jahr der vereinbarten Versicherungsdauer bis zum Rentenbeginn, höchstens jedoch für die ersten 30 Versicherungsjahre erhoben. Zum Zeitpunkt der Kündigung bereits vollständig zurückgelegte Versicherungsjahre werden dabei nicht mitgezählt. Der Abzug pro Jahr beträgt 0,4 % des Deckungskapitals der Versicherung einschließlich des Deckungskapitals des Rentenzuwachses.

Bei prämienfrei gestellten Versicherungen (§ 20) und bei Versicherungen in der Ablaufphase (§ 20 Absatz 4) verzichten wir auf diesen Abzug.

Der Abzug vom Deckungskapital wird zum Ausgleich für die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes erhoben, zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zu Grunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

(4) Eventuelle Prämienrückstände werden mit dem Rückkaufswert verrechnet.

(5) Der Rückkaufswert gemäß Absatz 2 kann sich um eine Leistung aus der Schlussgewinnbeteiligung erhöhen, sofern deren Wert positiv ist. In diesem Fall zahlen wir einen nach Maßgabe der folgenden Absätze zu bestimmenden Prozentsatz der Schlussgewinnbeteiligung aus.

Bei Kündigung einer prämienfrei gestellten Versicherung oder einer Versicherung in der Ablaufphase sind zunächst 100 % der Schlussgewinnbeteiligung grundsätzlich zur Auszahlung vorgesehen. In allen anderen Fällen ziehen wir zunächst für jedes bis zum Wirksamwerden der Kündigung noch nicht vollständig zurückgelegte Jahr der vereinbarten Versicherungsdauer bis zum Rentenbeginn, höchstens jedoch für die ersten 30 Versicherungsjahre, jeweils 0,4 % ab. Dieser Abzug beträgt also zunächst maximal 12 %.

Sowohl bei Kündigung einer prämienfrei gestellten Versicherung oder einer Versicherung in der Ablaufphase als auch in allen anderen Fällen erfolgt ein weiterer Abzug, wenn der Zeitwert unseres Sicherungsvermögens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung unter dem Mindestumfang des Sicherungsver-

mögens nach § 66 Absatz 1a des deutschen VAG liegt. Die Höhe dieses Abzugs bestimmt sich dadurch, dass wir den prozentualen Unterschied zwischen Zeitwert und Mindestumfang ermitteln und diesen Prozentsatz mit dem Wert multiplizieren, der sich daraus ergibt, dass der Rückkaufswert gemäß Absatz 2 durch die volle Schlussgewinnbeteiligung dividiert wird.

VI. Sonstiges

§ 22 Was sind die Vertragsgrundlagen?

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, der Versicherungsschein sowie die Versicherungsbedingungen.

§ 23 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen, soweit nicht in diesen Bedingungen Schriftform vereinbart ist. Diese Vereinbarung kann mündlich nicht aufgehoben werden.

Für uns bestimmte Mitteilungen werden nur und erst dann wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

(2) Eine Änderung Ihrer Anschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

Ihnen können Nachteile entstehen, wenn Sie gegebenenfalls von wichtigen Mitteilungen nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Republik Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, müssen Sie uns eine in der Republik Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

(5) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 24 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet österreichisches Recht Anwendung.

§ 25 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zurzeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ist Ihre Versicherung durch Vermittlung eines Versicherungsvermittlers zustande gekommen, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Vermittler zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder, wenn er eine solche nicht unterhielt, seinen Wohnsitz hatte.

(2) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.